

Absender:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Bürgerdienste  
An der Zuckerfabrik 1  
39596 Goldbeck

**Anzeige eines Brauchtumsfeuers gemäß § 9 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung  
der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 28.08.2023**

Hiermit zeige ich, \_\_\_\_\_, im Namen von \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname) (Gemeinde, Verein)\*

ein Brauchtumsfeuer am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Datum) (Uhrzeit) (Ort)

\_\_\_\_\_ an.  
(genaue Anschrift / Beschreibung)

Als Veranstaltungsleiter wird benannt: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, Anschrift)

Es werden ausschließlich:  
(Zutreffendes ankreuzen)

- unbehandeltes Holz  
 Strauchschnitt (pflanzliche Abfälle)  
 handelsübliche Brennstoffe

verbrannt.

Es handelt sich um ein Brauchtumsfeuer mit einer Größe von:

- bis zu 3m x 3m x 2m  
 bis zu 6m x 6m x 3m.

Die Zustimmung vom Ortsbürgermeister liegt vor:

- ja  
 nein

Haftpflichtversicherung liegt vor:

- ja  
 nein

Name der Versicherung: \_\_\_\_\_

\*Bei Gemeinden ist nur der Bürgermeister oder sein Stellvertreter zur Anzeige berechtigt.  
Bei Vereinen sind nur die Vorstandsmitglieder zur Anzeige berechtigt.

**Brauchtumsfeuer sind mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu beantragen!**

**Folgende Auflagen sind beim Brauchtumsfeuer einzuhalten:**

1. Der benannte Veranstaltungsleiter hat die Veranstaltung von Beginn bis Ende zu beaufsichtigen und die folgenden Auflagen umzusetzen.
2. Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Jegliche Verbrennung bzw. Mitverbrennung von gewerblichen oder häuslichen Abfällen ist verboten. Die Verwendung von Brandbeschleunigern, wie z.B. Benzin oder Spiritus, ist verboten.
3. Der Verbrennungsvorgang ist auch unter Beachtung der Windstärke so zu steuern, dass Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit oder andere hochwertige Schutzgüter durch Luftverunreinigung, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug, nicht eintreten können.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Brauchtumsfeuer nur erlaubt, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen
    - bei einer Größe des Haufens von bis zu 3m x 3m x 2m = 25 Meter
    - bei einer Größe des Haufens von bis zu 6m x 6m x 3m = 40 Meter
  - zu öffentlichen Verkehrsflächen = 25 Meter
  - zur nächstgelegenen Waldung = 100 Meter
  - zu Gebäuden oder Behältnissen, in denen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden = 100 Meter
5. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine das 18. Lebensjahr überschritten haben muss, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
6. Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten. Das Ordnungsamt behält sich vor, die Brauchtumsfeuer zu kontrollieren. Eventuell mündlich erteilte Auflagen der Feuerwehr bzw. des Ordnungsamtes sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung kann seitens des Ordnungsamtes oder der Feuerwehr das sofortige Ablöschen angeordnet werden.
7. Zum Schutz von Kleintieren sollte das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Am Tage der Veranstaltung ist das Brennmaterial umzuschichten.
8. Diese Veranstaltung muss mit einer Haftpflichtversicherung abgesichert sein.

Angezeigt und zur Kenntnis genommen: